

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einseitige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

„Fernsprecher“ Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 93.

Sonnabend, den 18. November

1916.

Ämtlicher Teil.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755), der dazu ergangenen Preussischen Ausführungsanweisung vom 22. Juli 1916 Ziffer II und der Grundsätze der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 sowie der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1100) wird für den Umfang des Kreises Lissa folgende Anordnung erlassen.

§ 1.

Die wöchentliche Butterhöchstmenge wird für Selbstversorger auf 120 Gramm und für Versorgungsberechtigte auf 60 Gramm herabgesetzt.

§ 2.

Die Ausgabe von Butter-Bezugscheinen ist in den Städten untersagt. Auf dem platten Lande dürfen von den Distrikts-Kommissaren in Fällen dringenden Bedürfnisses Bezugscheine ausgegeben werden.

Auf Grund dieser Bezugscheine darf die Butter jedoch nur von Sammelstellen bezogen werden.

Alle bisher ausgestellten Bezugscheine verlieren mit dem heutigen Tage ihre Gültigkeit.

§ 3.

Die Selbstversorger dürfen für sich und ihre Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen nur je $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch verwenden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 6.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen früherer Bekanntmachungen werden aufgehoben.

Lissa, den 14. November 1916.

Der Kreis-Ausschuß.

von Kardorff, Landrat.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß die Deputatberechtigten auf dem Lande entgegen der Anordnung des Herrn Reichszanzlers vom 14. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1165) Kartoffeln in Höhe von 60 bis 120 Zentner erhalten. Ich weise deshalb darauf hin, daß nach der Vorschrift der genannten Anordnung des Herrn Reichszanzlers auch der

Deputatberechtigte nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Pfd. Kartoffeln auf den Tag und Kopf als Speisepotatoffeln verwenden darf, ihm daher auch eine größere Menge von Kartoffeln hierfür von dem Arbeitgeber nicht zu überweisen ist. Hat er vertragsmäßig Anspruch auf eine größere Menge, so kann er nur Vergütung für den Mehrbetrag in Geld verlangen.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Minister des Innern.

J. B. Drews.

Bekanntmachung

über die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1916.

Bonn 2. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 1. Dezember 1916 ist in allen deutschen Staaten eine Volkszählung vorzunehmen, durch welche die ortsbewohnende Bevölkerung — das ist die Gesamtzahl der innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1916 ständig oder vorübergehend anwesenden Personen — festgestellt werden soll. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitgezählt sind.

§ 2. Die Zählung erfolgt durch die namentliche Aufzeichnung der im § 1 bezeichneten Personen bei derjenigen Haushaltung, in welcher sie übernachtet haben.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Ebenso wie die Teilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzuzählen und zu verzeichnen die in einer Kaserne, in einem Gefangenenlager, Internierungslager oder in den Massenquartieren Untergebrachten, die in einem Arresthaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, die Besatzung und Fahrgäste eines Schiffes usw.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am 1. Dezember 1916 zuerst anlangen.

§ 3. Die namentliche Aufzeichnung der anwesenden Personen hat in Haushaltungslisten zu erfolgen.

Für die Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder in deren Abwesenheit ihre Vertreter verpflichtet.

§ 4. Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur zu den vom Reichszanzler oder von den Landeszentralbehörden bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

§ 5. Die Zählung soll unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden vorgenommen werden. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen.

Die Zählung ist auch auf die am 1. Dezember 1916 im Bezirk der Gemeinden liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

§ 6. In die Haushaltsliste sind für jede ortsanwesende Person die folgenden Angaben einzutragen:

1. Vor- und Familienname,
2. Stellung im Haushalt,
3. Geschlecht,
4. Geburtstag, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
5. Familienstand,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Beruf, Stellung im Beruf und Art des Betriebs, in dem der Beruf ausgeübt wird. Sowohl der zur Zeit der Zählung als auch der vor Ausbruch des Krieges ausgeübte Beruf ist anzugeben.

Bei allen vor dem 1. Dezember 1899 geborenen männlichen Reichsdeutschen ist außerdem das gegenwärtige Militärverhältnis anzugeben und ob sie Militärpension oder Militärrente aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges erhalten. Bei Kriegsgefangenen, die in Gefangenennagern sich befinden, genügt die summarische, nach Staatsangehörigkeit gegliederte Zähl. Die Landeszentralbehörden sind befugt, Zusatzfragen zu stellen und zuzulassen.

Die Landeszentralbehörden haben darauf zu achten, daß in den Zählspalten die gewöhnlichen Familienhaushaltungen, die einzeln wirtschaftenden Personen (Einzelhaushaltungen) und die Anstalten aller Art zum Zwecke späterer Auszahlungen nach Zahl, Umfang und Zusammensetzung deutlich unterzeichnet werden.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Anordnungen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden haben eine Nachweisung der vorläufigen Ergebnisse, und zwar der Bevölkerung nach Geschlecht, sowie der Zahlen der aktiven Militärpersonen (Spalte 14 der Haushaltsliste) und der Kriegsgefangenen (Spalte 17 der Haushaltsliste), nach kleineren Verwaltungsbezirken bis zum 21. Dezember 1916 dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden.

§ 9. Für die Beschaffung und Versendung der Drucksachen und für die Aufstellung der statistischen Uebersichten erhalten die Bundesstaaten eine Vergütung nach Maßgabe der am 1. Dezember ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung. Die Höhe des auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Betrags der Vergütung wird einer späteren Festsetzung vorbehalten.

§ 10. Diese Zählung hat nicht die in den Reichs- oder Landesgesetzen vorgesehenen rechtlichen Wirkungen einer Volkszählung, soweit die Landeszentralbehörden nicht anders bestimmen.

§ 11. Wer sich weigert, die auf Grund dieser Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen in die Haushaltsliste zu machen, oder wer wissentlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichslanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung betreffend die Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten.

Zur wirksamen Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten ordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 folgendes an:

§ 1.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, weibliche Personen, die der Unzucht nachgehen, wenn sie verdächtig sind, an einer übertragbaren Geschlechtskrankheit zu leiden, ärztlich, und zwar in der Regel amtsärztlich untersuchen zu lassen und, falls sie krank befunden werden, bis zur Heilung der übertragbaren Geschlechtskrankheit in einem Krankenhaus zwangsweise zwecks Behandlung unterzubringen, sofern dies im öffentlichen gesundheitlichen Interesse geboten ist.

§ 2.

Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche den außerordentlichen Geschlechtsverkehr ausüben, obwohl sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie geschlechtskrank sind, werden — unbeschadet der Strafbestimmung über Körperverletzung — aus § 4 dieser Verordnung bestraft.

§ 3.

Ist ein Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen § 2 dieser Verordnung eingeleitet, so hat sich die beschuldigte Person einer Untersuchung durch einen Polizei- oder sonstigen beamteten Arzt, nötigenfalls auch der erforderlich bestimmten ärztlichen Behandlung zu unterwerfen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen sind, wer-

den gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. In gleicher Weise werden Zuwiderhandlungen aus §§ 2 und 3 dieser Verordnung bestraft.

Posen, den 20. Oktober 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Gerste!

Die Herren Landwirte und Müller werden hiermit besonders darauf hingewiesen, daß es unzulässig ist, daß die Mühle, für den Fall, daß sie lohnweise für Landwirte aus den nicht ablieferungspflichtigen 4/10 der Gerstenerte oder den gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 der Gerstenverordnung freigelassenen Mengen bis zu 10 Dg. auf Grund von Mahlarten zu Gerste, Graupen oder Gerstenmehl (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Gerstenverordnung) verarbeitet, von der gelieferten Gerste oder dem hergestellten Erzeugnis etwas in irgend einer Form (als Mehl, Matt oder dergl.) zurückbehält.

Die Ueberlassung von Gerste an den Müller ist keine Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe. Die Ueberlassung an und der Erwerb durch den Müller sind nach § 10 Ziffer 2 der Gerstenverordnung strafbar.

Anträgen auf Gestattung der Ueberlassung von Gerste oder des daraus hergestellten Erzeugnisses an Müller muß grundsätzlich die Genehmigung verweigert werden.

Bissa, den 14. November 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Da die Mitglieder der Steuergerste-Gesellschaft der Gewerbe-Steuerklasse III zur Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter trotz wiederholter Ladung nicht erschienen sind, gehen die dem Steueraussschuß der genannten Steuergerste-Gesellschaft zustehenden Befugnisse für das Steuerjahr 1917 auf den unterzeichneten Vorsitzenden über.

Bissa, den 10. November 1916.

Der Vorsitzende des Steueraussschusses der Gewerbe-Steuerklasse III.

von Kardorff.

Durch den Frost haben an einzelnen Stellen die Kartoffeln gelitten, sind zur menschlichen Ernährung ungeeignet geworden und müssen, um sie vor dem Verderben zu bewahren, mit größter Beschleunigung in Brennereien, Fabriken Verwendung finden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich deshalb, dafür Sorge zu tragen, daß alle angefrorenen Kartoffeln, soweit sie zur Aufbewahrung und menschlichen Nahrung nicht geeignet sind, sofort nahe gelegenen Brennereien oder Trocknerien überwiesen und dort gegen Speisekartoffeln ausgetauscht werden, um so für die angefrorenen Kartoffeln gesunde zur Viehfütterung frei zu bekommen.

Bissa, den 17. November 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Vielen Arbeitgebern von Kriegsgefangenen ist es bisher unbekannt geblieben, daß das Kriegsministerium Abteilung für Gefangenen-Ernährung durch die Kriegsgefangenenlager und auch direkt Nahrungsmittel für die Kriegsgefangenenverpflegung abgibt.

Sämtliche Arbeitgeber und Arbeitsstellen von Kriegsgefangenen, welche die Nahrungsmittelangebote bisher vom Kriegsministerium direkt oder durch Vereine und Arbeitgeber-Interessenverbände bezogen haben, werden darauf hingewiesen, daß Zufuhrung auf diesem Wege nicht mehr erfolgt. Jeder Arbeitgeber, der Ueberweisung eines Angebots wünscht, hat dies bei der Kommandantur des Stammlagers zu beantragen, welches ihm die Gefangenen stellt.

Bissa, den 17. November 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Herren Leiter der Bleicherausgabestellen des Kreises, die sich noch nicht im Besitze eines geeigneten Bleichers befinden, ersuche ich, mir dies bis zum 25. ds. Mts. anzuzeigen. Ich kann zu den Kosten der Anschaffung solcher Spinde mögliche Beihilfen gewähren.

Bissa, den 16. November 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Ausfuhr von Ziegen und Ziegenfleisch aus dem Kreise Bissa ohne diesseitige Genehmigung wird hiermit verboten.

Bissa, den 14. November 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Sommerrübßen

ist an die Firma Gebrüder Cohn in Blogau — Kommissiönäre des Kriegsausschusses für pflanzliche Öle und Fette Berlin abzuliefern.

Bissa, den 13. November 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die nächste

Gemeindevorsteherkonferenz

findet

Donnerstag, d. 23. November 1916 vorm. 10 Uhr
in meinem Amtszimmer statt.

Vollständiges Erscheinen der Herren Gemeindevorsteher ist unbedingt erforderlich.

Bissa-West, den 16. November 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.
Trenner.

Die nächste

Gemeindevorsteherversammlung

findet am

Montag, den 20. November d. Js., vorm. 10 Uhr
in meinem Amtszimmer hieselbst statt.

Vollständiges Erscheinen der Herren Gemeindevorsteher ist dringend erforderlich.

Bissa-Ost, den 17. November 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Wenzel.

Unter dem Pferdebestande des Dominiums Oporows ist die Klauke ausgebrochen.

Bissa-Ost, den 14. November 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Wenzel.

Unter den Schweinen des Bahnarbeiters Handke in Bissa (am Schlachthaus) ist Rotlauf festgestellt worden. Sperr- und Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Antonshof, den 16. November 1916.

Die Dominial-Polizei-Verwaltung.
Straehler.

1. Zur ordnungsmäßigen und pünktlichen Durchführung der auf den 1. Dezember 1916 angesetzten allgemeinen Volkszählung ist eine besonders rege Beteiligung der Lehrkräfte als freiwillige Zähler unentbehrlich. Der Herr Minister hat deshalb bestimmt, daß an Volksschulen der Unterricht in der Regel am 1. Dezember nur nachmittags, am 2. Dezember aber, wo das Wiedereinsammeln der Zählpapiere und deren Nachprüfung mit Sorgfalt und Genauigkeit erfolgen muß, ganz ausfällt mit Ausnahme solcher Schulen oder Klassen, deren Lehrkräfte an der Zählung nicht beteiligt werden. Wo am 1. Dezember die Bevölkerung zur Ausfüllung der Erhebungspapiere die Mithilfe der Zähler in größerem Umfange benötigt, darf der Unterricht auch am Vormittag in Fortfall kommen. Am 30. November darf auch zum Austeilen der Zählpapiere der Nachmittagsunterricht ausgesetzt werden.

2. In Anbetracht des herrschenden Mangels an Leder, insbesondere an Sohlenleder, ersucht der Herr Minister, durch Weisungen in den Schulen auf die Zweckmäßigkeit des Tragens von Schuhwerk mit Holzsohlen hinzuweisen.

3. Die nicht mehr brauchbaren Tane sind direkt dem Lumpenhandel, nicht mehr der Kriegsstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zuzuführen, weil die Verrechnung der kleinen Mengen zu viel Arbeit verursacht.

Bissa, den 17. November 1916.

Die Kreischauspektoren von Lissa I, II und III
und Storknecht.

Kriegsgefangene in Sibirien.

Die Kriegsgefangenenhilfe Posen, Oberpräsidium, gibt Folgendes bekannt:

Zu der vor einigen Tagen durch die Presse gegangenen Notiz, besagend, daß die letzten Rücktransporte deutscher Kriegsgefangener aus Sibirien gegenwärtig stattfinden und im November keine Kriegsgefangenen mehr in Sibirien sind, teilt der Hamburgische Landesverein vom Roten Kreuz „Aus-schluß für deutsche Kriegsgefangene“ mit, daß seines Erachtens diese Nachricht nicht den Tatsachen entspreche, da sowohl die Mitteilungen der Gefangenen selbst als auch sonstige aus Rußland eintreffende Berichte die Mitteilung als höchst unwahrscheinlich hinstellen.

Es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß auch die verschiebentlich aufgetauchten Gerüchte über eine Unterbrechung im Schwerverwundeten-Austausch nicht zutreffen, sondern, wie von maßgebender Stelle aus Petersburg mitgeteilt wird, zur Zeit keine Unterbrechung in der Auslieferung der Schwerverwundeten geplant ist.

Nichtamtlicher Teil.

* **Woran erkennt man deutsche Bündhölzer?** Es ist vielleicht bei dem festgesetzten Preis von 45 Pfg. für ein Paket Streichhölzer versucht worden, deutsches Fabrikat als ausländisches zu bezeichnen, um so einen höheren Preis zu bemerken. Um diesen Versuch aufzudecken, gibt es ein einfaches Mittel. Jede deutsche Bündholzschachtel trägt in der linken Ecke des aufgestellten Warenzeichens eine Nummer (von 1 bis 350), die der Steuerbehörde zur Prüfung dient. Sollte der Versuch gemacht werden, so gekennzeichnete Schachteln als „echte“ Schweden anzubringen oder mehr als 45 Pfg. für das Paket gewöhnlicher Hölzer zu fordern, so ist das eine Bewucherung, die unmöglichlich zur Anzeige gebracht werden sollte.

* **Brotmarken auf der Reise!** Es ist in weiten Kreisen noch nicht bekannt, daß im ganzen Deutschen Reich gültige Reisebrotmarken eingeführt worden sind. Wer also auf die Reise geht, muß seine Ortsbrotmarken vor Eintritt der Reise gegen Reisebrotmarken umtauschen. Es kommt noch häufig vor, daß Reisende an einem fremden Ort gegen Vorlegung der Ortsbrotmarken im Gasthause Brot zu erhalten glauben, das ihnen jedoch gegen diese Marken nicht verabreicht werden kann. Also, wer auf die Reise geht, tausche seine Ortsbrotmarken gegen Reisebrotmarken um!

Fraustadt. Das Militär-Paketamt, das vor wenigen Monaten aufgelöst worden war, ist am 15. November wieder eröffnet worden. Militärischer Leiter des Militär-Paketamts ist Bizewachtmeister Krause von der Train-Ersatz-Abteilung 5.

Ueber 2000 Rumänen gefangen.

B. L. B. Amtlich. Großes Hauptquartier, 17. November. Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarshalls Kronprinzen Rupprecht von Bayern

Auf beiden Somme-Üfern kam es zu zeitweilig sehr heftigen Artilleriekämpfen.

Gegen Abend erfolgte ein englischer Angriff bei Beaucourt, dessen Vorbereitungsfeuer auch auf das südliche Ancre-Ufer übergriff. Er scheiterte ebenso wie ein Nachangriff östlich Le Sars.

Am Wege Fiers-Thilloz wurden durch das Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5 bei Säuberung eines Engländernefes 5 Maschinengewehre erbeutet.

Französische Vorstöße beiderseits Sailly-Saillies brachten dem Angreifer keinerlei Vorteile.

Am Tage und während der Nacht war die beiderseitige Flieger-tätigkeit rege.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front d. Generalfeldmarshalls Prinz Leopold v. Bayern.

Die Gefechts-tätigkeit zwischen Meer und Karpathen blieb gering.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Im Gherghy-Gebirge auf den Höhen östlich des Putna-Tales leistet der Russe unsern Angriffen zähen Widerstand.

An der Grenze östlich Rezdivasjarhely wurde von dem oft bewährten bayerischen Infanterie-Regiment Nr. 19 der Gipfel des Runcul Nr. im Sturm genommen und gegen starke Angriffe behauptet.

Westlich der Predealstraße brachen deutsche und österreichisch-ungarische Truppen in die rumänische Stellung ein.

Die unter dem Befehl des Generalleutnants Krafft von Ellenstein südlich des Rotenturmpasses vordringenden Truppen konnten als Ergebnis ihrer gestrigen Kämpfe wieder 10 Offiziere und über 1500 Mann als Gefangene zurückerlangen.

An andern Stellen der siebenbürgischen Front wurden außerdem über 650 Rumänen gefangen und 12 Maschinengewehre erbeutet.

Nach Meldung der Truppen beteiligt sich die rumänische Bevölkerung am Kampf.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarshalls von Mackensen.

Bei Silistria lebhafteres Artilleriefeuer als an den Vortagen.

Mazedonische Front.

Zwischen Malit- und Prestasee, am Westrand der Ebene von Monastir und an den Höhen nordöstlich Tegel (im Cernabogen) sind neue starke Angriffe der Ententetruppen zurückgewiesen worden.

Der Erste General-Quartiermeister. Ludendorff.

Die Provinzial-Kartoffelstelle ist beauftragt

große Mengen Kohlrüben

in der Provinz Posen aufzukaufen.

Wir ersuchen alle Landwirte, Kaufleute und landw. Genossenschaften um Angebote.

Provinzial-Kartoffel-Stelle für die Provinz Posen in Posen
Tiergartenstraße 13.

Die Butterbezugscheine

behalten nur noch für diese Woche ihre Gültigkeit. Vom 20. d. Mts. ab dürfen auch die Bezugscheinhaber ihre Butter nur in den von uns bekannt gegebenen Geschäften gegen Fettmarken beziehen, die am Sonnabend, den 18. und Montag, den 20. von 8—12 Uhr vorm. und 3—6 Uhr nachm. auf dem Rathause erhältlich sind.

Lissa, den 16. November 1916.

Der Magistrat.

Die Annahme sämtlicher Frachtkügel wird für den 17. und 18. November gesperrt.

Posen, den 16. November 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

Moderne Briefpapiere

in
Mappen
und
Kassetten
empfiehlt

Georg Ebelt,

Schloßstraße 15.

(Mitglied des Rabatt-Sparvereins.)

Kaninchen

und andere Kleintiere,
die man kaufen oder verkaufen will, werden mit gutem Erfolg im „Lissaer Anzeiger“ gesucht oder angeboten.

Eine Ziege

steht zum Verkauf.

Murke Nr. 23 b.



Zwei starke
**Arbeits-
pferde**

zu verkaufen. Näheres in der Geschäftsstelle des „Anzeigers“.

Sehr preiswert

Leder-Sohlenschoner

80% Sohlensparnis unerreicht in Qualität
zu haben bei

Alfred Strecker.

— Zur gefälligen Kenntnismahme. —

Da ich mich z. Zt. im Felde befinde, bin ich gezwungen, mein Geschäft bis auf Weiteres zu schliessen.

Ich bitte meine geehrte Kundschaft, bei mir noch befindliche Reparaturen bis Montag, den 20. d. Mts., abzuholen.

Hochachtungsvoll

Albert Doil, vorm. A. Mischke.

Weißkohl Rotkohl Kohlrüben

zu kaufen gesucht.

Angabe der Quantitäten und Preise erbittet

Rittergut Klein-Krentsch.

Vergößerungen

in vornehmster Ausführung

selbst nach mangelhaften Originalbildern

liefert unter Garantie vollster Ähnlichkeit

Udo Mertens

Fernsprecher 183.

Hofphotograph.

Fernsprecher 183.

Bestellungen für Weihnachten werden bis 1. Dezember erbeten.

Zentrifugen „Apollo“, „Swecia“, „Diabolo“, „Ballie“

und kleine „Domo“-Separatoren,

„Gorlicia“ und „Webersche“ Hausbadöfen

sind die Besten,
empfiehlt

W. Horowski, Maschinenhandlung.

Kaiser-Friedrich-Straße 86.

Telephon 202.